

BUNDESGERICHTSHOF

2140 061

VIII ZB 57/68

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Schmiedemeisters Hans F. [REDACTED] in U. [REDACTED]
Post I. [REDACTED] über N. [REDACTED] ([REDACTED]), Haus Nr. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und
Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang
[REDACTED] in [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

die Firma Z. [REDACTED] & G. [REDACTED] oHG, Mineralöl-Raffinerie
und Chemische Fabrik, in E. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und
Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] in [REDACTED]
[REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 27. November 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Artl, Dr. Messner, Mormann und Braxmaier

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Beklagten wird der Beschluß des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 15. Oktober 1968 aufgehoben.

Dem Beklagten wird Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist gewährt.

Die Sache wird zur Verhandlung und anderweitigen Entscheidung über die Berufung, auch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e:

Der Beklagte legte am 19. Juni 1968 gegen das der Klage stattgebende Urteil des Landgerichts durch Rechtsanwalt Dr. S. [REDACTED] Berufung ein. Mit Schriftsatz vom 1. August 1968 legte Rechtsanwalt Dr. S. [REDACTED] das Mandat nieder, nachdem er den Beklagten mit Schreiben vom 23. Juli 1968 darauf hingewiesen hatte, daß die Berufung bis spätestens 18. September 1968 begründet werden müsse.

- 3 -

Auf Antrag der Klägerin erklärte das Berufungsgericht mit Beschluß vom 8. August 1968 den Rechtsstreit zur Feriensache. Dieser Beschluß wurde Rechtsanwalt Dr. S. [REDACTED] am 14. August 1968 zugestellt. Dieser leitete den Beschluß an den Beklagten weiter, ohne auf den nunmehr geänderten Fristablauf hinzuweisen. Am 13. September 1968 wurde der jetzige Prozeßbevollmächtigte mit der Vertretung des Beklagten beauftragt. Er stellte am 17. September 1968 durch Einsicht in die Gerichtsakten die Fristversäumung fest.

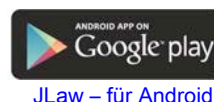
Mit dem 1. Oktober 1968 beim Berufungsgericht eingegangenen Schriftsatz begehrte der Beklagte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist und begründete gleichzeitig die Berufung. Durch Beschluß vom 15. Oktober 1968, der dem Beklagten am 18. Oktober 1968 zugestellt wurde, wies das Berufungsgericht den Antrag auf Wiedereinsetzung zurück und verwarf die eingelegte Berufung als unzulässig. Es führt aus: Zwar könne dem Beklagten nicht zugerechnet werden, daß Rechtsanwalt Dr. S. [REDACTED] auf den geänderten Fristablauf nicht hingewiesen habe. Den Beklagten treffe aber eigenes Verschulden, weil er nachlässig gehandelt habe.

Hiergegen richtet sich die am 31. Oktober 1968 beim Berufungsgericht eingegangene sofortige Beschwerde des Beklagten. Die Klägerin tritt der Beschwerde entgegen.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig und begründet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Dem Antrag auf Wiedereinsetzung steht nicht entgegen, daß der Beklagte behauptet, er selbst habe Rechtsanwalt Dr. Schuster mit der Berufungseinlegung nicht beauftragt. Da er die Berufung durchführen will und mit der Berufungsbegründung an die durch Rechtsanwalt Dr. S. [REDACTED] eingelegte Berufung anknüpft, hat er dessen Prozeßführung genehmigt (§ 89 Abs. 2 ZPO).

Der Beklagte war durch Rechtsanwalt Dr. S. [REDACTED] belehrt, daß die Berufungsbegründungsfrist nicht vor dem 18. September 1968 ablaufe. Am 13. September 1968 wurde der jetzige Prozeßbevollmächtigte betraut, dieser sah am 17. September 1968 die Gerichtsakten ein und wäre somit in der Lage gewesen, bis spätestens 18. September 1968 entweder die Berufung zu begründen oder einen Fristverlängerungsantrag einzureichen, wenn nicht inzwischen der Rechtsstreit zur Feriensache erklärt worden wäre.

Die Fristversäumung beruht darauf, daß der Beklagte die rechtliche Auswirkung der Erklärung zur Feriensache auf den Ablauf der Berufungsbegründungsfrist nicht erkannt hat. Dies kann ihm, der durch einen Rechtsanwalt auf den Ablauf der Frist zum 18. September 1968 hingewiesen worden war, nicht als Verschulden angerechnet werden.

- Der Beklagte hat auch nicht zu vertreten, daß Rechtsanwalt Dr. S. [REDACTED] ihn bei Übermittlung des Beschlusses, in dem der Rechtsstreit als Feriensache bezeichnet worden ist, nicht auf den hierdurch geänderten Ablauf der Begründungsfrist hingewiesen hat.

Im Zeitpunkt der Zustellung dieses Beschlusses hatte Rechtsanwalt Dr. S. [REDACTED] das Mandat niedergelegt. Er war deshalb nicht mehr Vertreter des Beklagten im Sinne von § 232 Abs. 2 ZPO ungeachtet dessen, daß die Zustellung noch an den bisherigen Prozeßbevollmächtigten erfolgen durfte (§ 87 Abs. 1 ZPO). Demnach ist dem Beklagten nicht anzurechnen, daß Rechtsanwalt Dr. S. [REDACTED] es unterlassen hat, auf die Folgen des Beschlusses für den Ablauf der Begründungsfrist aufmerksam zu machen (BGH Beschluß vom 18. Juni 1953 - IV ZR 22/53 - LM ZPO § 232 Nr. 14).

Aus dem sonstigen dem Berufungsgericht unterbreiteten Sachverhalt ist nicht zu entnehmen, daß den Beklagten ein Verschulden an der Versäumung der Berufungsbegründungsfrist trifft.

Durfte er davon ausgehen, daß diese Frist nicht vor dem 18. September 1968 abläuft, so fehlt es auch an einem ausreichenden Anhaltspunkt dafür, daß der Wiedereinsetzungsantrag nicht innerhalb der Frist des § 234 ZPO gestellt worden ist.

In dem angefochtenen Beschluß hat das Oberlandesgericht angenommen, das Urteil des Landgerichts sei dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten am 18. Mai 1968 zugestellt worden. Diese Annahme steht im Widerspruch zu der Angabe des Prozeßbevollmächtigten in der Berufungsschrift, daß ihm das Urteil erst am 20. Mai 1968 zugestellt worden sei. Insoweit bestehen auch im Hinblick auf die Hinweise der Prozeßbevollmächtigten der Klägerin im Schriftsatz vom 16.10.1968 keine Bedenken, die Rechtzeitigkeit der Berufung als nachgewiesen anzusehen.

Ist hiernach das Gesuch um Wiedereinsetzung als begründet anzusehen, so war dem Beklagten unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses die beantragte Wiedereinsetzung zu gewähren. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens bleibt dem Berufungsgericht überlassen, weil sie auch von dem Erfolg der Berufung abhängig ist.

Dr. Haidinger

Artl

Dr. Messner

Mormann

Braxmaier